

Satzungsänderung

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 19.03.2016

Diese Satzungsänderung wird an der Mitgliederversammlung im Gesamten zur Abstimmung vorgelegt

Alte Fassung

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen selbständige Abteilungen. Weitere Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden. Bestehende Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden. Sie müssen aufgelöst werden, wenn sich die Mitgliederzahl der Abteilung auf weniger als sieben Mitglieder verringert hat.

Bei Auflösung einer Abteilung hat der Vorstand einen Liquidator zu bestellen, der die laufenden Geschäfte abzuwickeln und einen evtl. Vermögensüberschuss der Hauptversammlung des Vereins zuzuführen hat.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Kassier, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr.

Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter, Kassier und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend, mit der Maßgabe, dass für die Einberufung der Aushang an der Vereinstafel an der Außenseite der TSV-Turnhalle genügt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Über Einnahmen und Ausgaben ist eine Abteilungskasse zu führen.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter für den Sportbetrieb der Abteilungen notwendige Verpflichtungen in dem Umfang eingehen, soweit diese zum Zeitpunkt des Eingehens durch vorhandenes Guthaben der Abteilung oder durch den zu erwartenden Abteilungsbeitrag im laufenden Jahr abgedeckt sind. Über den Stand der Abteilungskasse gibt der Abteilungsleiter nach der Kassenprüfung durch die Abteilungskassenprüfer dem Vorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung einen Kassen- und Finanzbericht.

Neue Fassung

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand **rechtlich unselbständige** Abteilungen gebildet und bestehende Abteilungen aufgelöst werden. Abteilungen müssen aufgelöst werden, wenn sich die Mitgliederzahl der Abteilung auf weniger als sieben Mitglieder verringert hat. **Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder von Abteilungen sein.**

(2) **Die Abteilungsleitung bilden bis zu drei gleichberechtigte Mitglieder. Weiterhin können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Der aus der Abteilungsleitung, Beisitzern und dem Abteilungsjugendleiter bestehende Abteilungsvorstand muss mindestens fünf Mitglieder umfassen.**

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Abteilungsvorstandes untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Dieser ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl dem Vereinsvorstand vorzulegen. In diesem Geschäftsverteilungsplan ist namentlich ein verantwortlicher Ansprechpartner aus der Abteilungsleitung für den Vereinsvorstand zu benennen. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Abteilungsjugendleitung wird von der Jugendversammlung der Abteilungen entsprechend der Jugendordnung gewählt und ist von der Abteilungsversammlung zu bestätigen. Der gewählte Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Abteilungsvorstand. Die Aufgaben des Abteilungsjugendleiters sind nicht Teil des Geschäftsverteilungsplanes.

Die Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung. Die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

(3) Für die Einberufungen der Abteilungsversammlungen gilt § 9 (2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass für die Einberufung der Aushang an der Vereinstafel an der Außenseite der TSV-Turnhalle genügt.